

ZERTIFIKAT

EFB 264/18

Die TÜ-Service Anlagentechnik GmbH & Co. KG bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

AVEBA GmbH

15848 Beeskow, Friedländer Berg 1

die Anforderungen als

Entsorgungsfachbetrieb

gemäß § 56 KrWG für die Tätigkeiten

Sammeln	Befördern	Lagern	Behandeln	Verwerten	Beseitigen	Handeln	Makeln
		X	X	X	X		X

von Abfallarten gemäß Anlage 1-4 am Standort

15848 Beeskow, Friedländer Berg 1

erfüllt und berechtigt ist, das Überwachungszeichen der TÜ-Service Anlagentechnik GmbH & Co. KG zu verwenden. Im Rahmen einer freiwilligen Überprüfung wurde die Erfüllung der Anforderungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) nachgewiesen. Nur gültig in Verbindung mit dem Zertifikat der unten genannten Zertifikats-Registrier-Nummer.

Zertifikats-Registrier-Nummer: EFB 264/18/2018

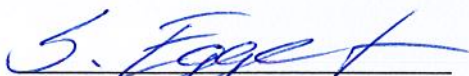
Das Zertifikat beinhaltet 4 Anlagen.

Datum des Überwachungsaudits: 12.07.2018, Erstzertifizierung

Dieses Zertifikat ist vom 12.07.2018 bis zum 11.01.2020 gültig.

Nächste Überprüfung: in 07/2019

Potsdam, 20.08.2018



Dipl.-Ing. Susanne Eggert
Zertifizierungsstelle der TÜ-Service
Anlagentechnik GmbH & Co. KG



Betriebswirt (VWA) Ingo Taufmann
Sachverständiger gemäß EfbV

Zertifikat

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation 1.1 Name: TÜ-Service Anlagentechnik GmbH & Co. KG 1.2 Straße: Potsdamer Straße 38 1.3 Staat: D Bundesland: BB Postleitzahl: 14469 Ort: Potsdam		
3. Angaben zum Zertifikat 3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 264/18/2018 3.2 Erstmalige Zertifizierung <input checked="" type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input type="checkbox"/> 3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): LFU-T25-3110/1223+3#155918/2018 3.4 Das Zertifikat beinhaltet 3 Anlagen. 3.5 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n) ____). 3.6 <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlagen 1-4). 3.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum 11.01.2020		
4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz): 4.1 Name: AVEBA GmbH 4.2 Straße: Friedländer Berg 1 4.3 Staat: D Bundesland: BB Postleitzahl: 15848 Ort: Beeskow 4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB 16711 Registergericht: Frankfurt (Oder)		
5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungergemeinschaft und die Bezeichnung <p style="text-align: center;">„Entsorgungsfachbetrieb“</p> gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.		
5.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) ____ entfällt		
5.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Zur Anerkennung als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV siehe Anlage(n) ____ entfällt		
6. Prüfungsdatum: 12.07.2018	7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: Betriebswirt (VWA) Taufmann Vorname: Ingo 7.2 Unterschrift: 	
8. Ausstellungsdatum: 20.08.2018	9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation: 9.1 Name: Dipl.-Ing. Eggert Vorname: Susanne 9.2 Unterschrift: 	

Anlage 01 zum Zertifikat mit der Nummer		264/18/2018	
Name des Entsorgungsfachbetriebs		AVEBA GmbH	
1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):			
1.1	Bezeichnung des Standorts:	Hauptsitz, Kunststoffrecyclinganlage	
1.2	Straße: Friedländer Berg 1		
1.3	Staat: D	Bundesland: BB	Postleitzahl: 15848 Ort: Beeskow
2. Zertifizierte Tätigkeit			
- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.			
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.			
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.			
2.1	Sammeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
2.1.1	nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>		
2.1.2	weltweit <input type="checkbox"/>		
2.2	Befördern <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
2.2.1	nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>		
2.2.2	weltweit <input type="checkbox"/>		
2.3	Lagern <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: PA40B0031-3	
2.3.1	zwecks Verwertung (Nr. 2.5) <input checked="" type="checkbox"/>		
2.3.2	zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) <input type="checkbox"/>		
2.4	Behandeln <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: PA40B0031-3	
2.4.1	zwecks Verwertung (Nr. 2.5) <input checked="" type="checkbox"/>		
2.4.2	zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) <input type="checkbox"/>		
2.5	Verwerten <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
	<input checked="" type="checkbox"/> vorbereitend <input type="checkbox"/> abschließend		
2.5.1	Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/>		
2.5.2	Recycling <input type="checkbox"/>		
2.5.3	sonstige Verwertung <input type="checkbox"/>		
2.6	Beseitigen <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
	<input type="checkbox"/> vorbereitend <input type="checkbox"/> abschließend		
2.7	Handeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
2.7.1	nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>		
2.7.2	weltweit <input type="checkbox"/>		
2.8	Makeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
2.8.1	nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>		
2.8.2	weltweit <input type="checkbox"/>		
3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):			
Das Unternehmen betreibt am Hauptsitz mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen. Dazu gehören eine Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Kunststoff-Aufbereitung) und eine Bodenwaschanlage.			
3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG			
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. <input type="checkbox"/>			
3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV			
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als			
3.2.1	Annahmestelle. <input type="checkbox"/>		
3.2.2	Rücknahmestelle. <input type="checkbox"/>		
3.2.3	Demontagebetrieb. <input type="checkbox"/>		
3.2.4	Schredderanlage. <input type="checkbox"/>		
3.2.5	sonstige Anlage zur weiteren Behandlung <input type="checkbox"/>		

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	

Anlage 02 zum Zertifikat mit der Nummer		264/18/2018	
Name des Entsorgungsbetriebs		AVEBA GmbH	
1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):			
1.1	Bezeichnung des Standorts:	Hauptsitz, Bodenwaschanlage	
1.2	Straße: Friedländer Berg 1		
1.3	Staat: D	Bundesland: BB	Postleitzahl: 15848 Ort: Beeskow
2. Zertifizierte Tätigkeit			
- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.			
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.			
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.			
2.1	Sammeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
2.1.1	nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>		
2.1.2	weltweit <input type="checkbox"/>		
2.2	Befördern <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
2.2.1	nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>		
2.2.2	weltweit <input type="checkbox"/>		
2.3	Lagern <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: PA40B0029-9	
2.3.1	zwecks Verwertung (Nr. 2.5) <input checked="" type="checkbox"/>		
2.3.2	zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) <input checked="" type="checkbox"/>		
2.4	Behandeln <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: PA40B0029-9	
2.4.1	zwecks Verwertung (Nr. 2.5) <input checked="" type="checkbox"/>		
2.4.2	zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) <input checked="" type="checkbox"/>		
2.5	Verwerten <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: PA40B0029-9	
	<input checked="" type="checkbox"/> vorbereitend <input type="checkbox"/> abschließend		
2.5.1	Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/>		
2.5.2	Recycling <input checked="" type="checkbox"/>		
2.5.3	sonstige Verwertung <input type="checkbox"/>		
2.6	Beseitigen <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: PA40B0029-9	
	<input checked="" type="checkbox"/> vorbereitend <input type="checkbox"/> abschließend		
2.7	Handeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
2.7.1	nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>		
2.7.2	weltweit <input type="checkbox"/>		
2.8	Makeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____	
2.8.1	nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>		
2.8.2	weltweit <input type="checkbox"/>		
3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):			
Das Unternehmen betreibt am Hauptsitz mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen. Dazu gehören eine Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Kunststoff-Aufbereitung) und eine Bodenwaschanlage.			
3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG			
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. <input type="checkbox"/>			
3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV			
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als			
3.2.1	Annahmestelle.	<input type="checkbox"/>	
3.2.2	Rücknahmestelle.	<input type="checkbox"/>	
3.2.3	Demontagebetrieb.	<input type="checkbox"/>	
3.2.4	Schredderanlage.	<input type="checkbox"/>	
3.2.5	sonstige Anlage zur weiteren Behandlung	<input type="checkbox"/>	

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerbereich Halle BWA
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Lagerbereich Halle BWA
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Lagerbereich Halle BWA
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Lagerbereich Halle BWA
17 01 01	Beton	Lagerbereich Halle BWA
17 01 02	Ziegel	Lagerbereich Halle BWA
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Lagerbereich Halle BWA
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerbereich 2b (außen) und Halle BWA
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Lagerbereich Halle BWA
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerbereich Halle BWA
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Lagerbereich Halle BWA
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Lagerbereich Halle BWA
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Lagerbereich Halle BWA
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Lagerbereich 2b (außen) und Halle BWA
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Lagerbereich Halle BWA
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerbereich Halle BWA
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Lagerbereich Halle BWA
19 08 02	Sandfangrückstände	Lagerbereich Halle BWA
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Lagerbereich Halle BWA
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	Lagerbereich Halle BWA
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerbereich Halle BWA und Lagerbox / Container
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerbereich Halle BWA und Lagerbox / Container
20 03 03	Straßenkehrschutt	Lagerbereich Halle BWA

Anlage 03 zum Zertifikat mit der Nummer	264/18/2018
Name des Entsorgungsfachbetriebs	AVEBA GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: Hauptsitz
1.2 Straße: Friedländer Berg 1
1.3. Staat: D Bundesland: Brandenburg Postleitzahl: 15848 Ort: Beeskow

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.1.1 nur deutschlandweit
2.1.2 weltweit

2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.2.1 nur deutschlandweit
2.2.2 weltweit

2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 vorbereitend abschließend
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
2.5.2 Recycling
2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 vorbereitend abschließend

2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.7.1 nur deutschlandweit
2.7.2 weltweit

2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV: PMA000156-5
2.8.1 nur deutschlandweit
2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Das Unternehmen betreibt am Hauptsitz mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen. Dazu gehören eine Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Kunststoff-Aufbereitung) und eine Bodenwaschanlage. Gleichzeitig werden mineralische Abfälle gemakelt.

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle.
3.2.2 Rücknahmestelle.
3.2.3 Demontagebetrieb.
3.2.4 Schredderanlage.
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

Anlage 04 zum Zertifikat mit der Nummer 264/18/2018

Name des Entsorgungsfachbetriebs AVEBA GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: Hauptsitz, Sonderabfallzwischenlager
1.2 Straße: Friedländer Berg 1
1.3. Staat: D Bundesland: BB Postleitzahl: 15848 Ort: Beeskow

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 - 2.1.1 nur deutschlandweit
 - 2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 - 2.2.1 nur deutschlandweit
 - 2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV: PA40B0030-4
 - 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 - 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 - 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 - 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 - vorbereitend abschließend
 - 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - 2.5.2 Recycling
 - 2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 - vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 - 2.7.1 nur deutschlandweit
 - 2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 - 2.8.1 nur deutschlandweit
 - 2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Das Unternehmen betreibt am Hauptsitz mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen. Dazu gehören eine Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Kunststoff-Aufbereitung), eine Bodenwaschanlage und ein Sonderabfallzwischenlager.

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle.
- 3.2.2 Rücknahmestelle.
- 3.2.3 Demontagebetrieb.
- 3.2.4 Schredderanlage.
- 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	